

Satzungsmodelle Beratungen

Information aus der Landesvorstandssitzung vom 8. April 2016

Information:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt die beiden Satzungsmodelle nach der ersten Diskussion zur Vorbereitung des 13. Landesparteitages zur Kenntnis.
Politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

f.d.R.

Dresden, den 8. April 2016



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Modell 1 – kleine Lösung

- An **Landesvorstand** und dessen Zusammensetzung und Aufgaben ändert sich nichts.
- Der **Landesrat** setzt sich künftig aus insgesamt 32 Personen zusammen. 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden, 4 Vertreter*innen der LwZ sowie 1 Vertreter*in Jugend und Senior*innen. Die Vertreter*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat. Die Vertreter*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2.
- Die **Aufgaben des Landesrates** werden leicht verändert. Er soll weiterhin umfassende Konsultativ- und Initiativfunktionen haben. Inwieweit diese sich auch auf die LwZ beziehen müssen, ist fraglich. Die Kontrollfunktionen des Landesrates sollen präzisiert werden. Die Kontrolle wird konkret untersetzt durch die notwendige Zustimmung des Landesrates bei Stellenbesetzungen und Einberufungen des Parteitag. Die einfache Vetomöglichkeit beschränkt sich auf Beschlüsse, welche einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten. Ein anderes Veto ist nur mit besonders qualifizierten Mehrheiten möglich.
- Die anderen Kontrollfunktionen des Landesvorstands nehmen standesgemäß die dafür vorgesehenen Organe/Gremien wahr. (Zuvörderst der Landesparteitag, aber auch die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat)
- Der Landesrat ist kein Beschlussgremium.
- Der Landesrat trifft sich regelmäßig 6 Mal im Jahr. Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates können außerordentliche Sitzungen stattfinden.
- Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt, wird aber natürlich nicht verboten. Kurzum: Sie ist nicht mehr zwingend.
- Die **gemeinsame Beratung aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand** findet weiterhin statt. Regelmäßig 2 mal im Jahr. Es gibt nur diese gemeinsame Beratung, wobei die Fraktionsvertreter*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein Stimmrecht haben.
- Die **Fraktion** entsendet 4 quotiert zu wählende Vertreter*innen in diese gemeinsame Beratung.
- Die gemeinsame Beratung ist dadurch weiterhin nicht quotiert, der Landesrat zumindest zu 93,75%. Die gemeinsame Beratung besteht so aus 71 Personen.

Detailfragen zu diesem Modell:

- wer hat beratende Stimme
- was ist der Finanzrahmen, bei dem Landesrat einfaches Vetorecht hat
- was ist die qualifizierte Mehrheit für Veto

Modell 2 – große Lösung

- Unsere Strukturen werden umfassend verschlankt und verkleinert, so dass diese Lösung nicht nur ein Prozess der Anpassung der Strukturen von 2007 an 2016 ist, sondern gleich eine Antizipation der zu erwartenden Entwicklung bis 2020 und darüber hinaus.
- Der **Landesvorstand** schrumpft von nunmehr 22 Mitgliedern auf 18 Mitglieder. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht nunmehr aus maximal 6 Mitgliedern (statt bisher 7).
- Die **LAG Senior*innen** wird ein LwZ wie jeder andere auch. Über die eigene Organisation entscheidet die LAG.
- Der **Landesrat** setzt sich künftig aus insgesamt 30 Personen zusammen.
- Darunter 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden. Die Vertreter*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2. Hier entscheiden die Kreisparteiage, wie die Besetzung erfolgen soll:
 - a.) Durch Wahl auf dem Kreisparteitag (quotiert)
 - b.) Durch Wahl innerhalb des Kreisvorstands
 - c.) Qua Amt der Kreisvorsitzenden und (entsprechend der Quotierung) eines*einer Stellvertreter*in

- Hinzu kommen 4 Vertreter*innen der LwZ, worunter es eine Jugendquote und ein Vorschlagsrecht des Jugendverbandes gibt. Die Vertreter*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat.
- Die **Aufgaben des Landesrates** werden leicht verändert. Er soll weiterhin umfassende Konsultativ- und Initiativfunktionen haben. Inwieweit diese sich auch auf die LwZ beziehen müssen, ist fraglich. Die Kontrollfunktionen des Landesrates sollen präzisiert werden. Die Kontrolle wird konkret untersetzt durch die notwendige Zustimmung des Landesrates bei Stellenbesetzungen und Einberufungen des Parteitags. Die einfache Vetomöglichkeit beschränkt sich auf Beschlüsse, welche einen bestimmten Finanzrahmen überschreiten.
- Die anderen Kontrollfunktionen des Landesvorstands nehmen standesgemäß die dafür vorgesehenen Organe/Gremien wahr. (Zuvörderst der Landesparteitag, aber auch die Finanzrevisionskommission und der Finanzbeirat)
- Der Landesrat ist kein Beschlussgremium.
- Der **Landesrat trifft sich regelmäßig einmal im Quartal**. Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates können außerordentliche Sitzungen stattfinden.
- Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt.
- Die **gemeinsame Beratung besteht nunmehr nur aus Landesvorstand, Landesrat, und Fraktionsvertreter*innen**. Sie findet mindestens 1 Mal im Jahr statt. Es gibt nur diese gemeinsame Beratung, wobei die Fraktionsvertreter*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein Stimmrecht haben.
- Die **Fraktion** entsendet 2 quotiert zu wählende Vertreter*innen in diese gemeinsame Beratung.
- Die gemeinsame Beratung ist dadurch quotiert. Ebenso der Landesrat. Die gemeinsame Beratung umfasst nunmehr noch 50 Personen.
- Der Landesparteitag schrumpft auf 180 Mitglieder. Wobei 160 Mitglieder aus den Kreisverbänden kommen (unverändert), 6 aus dem Jugendverband und 14 aus den Landesweiten Zusammenschlüssen. Letztere werden, unter Berücksichtigung einer Quote, von der gleichen Beratung gewählt, wie die Mitglieder der LwZ im Landesrat. Hier ist eine Quote / Berücksichtigung für die 6 größten LwZ denkbar. Die 8 gesonderten Delegierten für die Senior*innen entfallen (da nunmehr „normaler“ LwZ).

Detailfragen zu diesem Modell:

- wer hat beratende Stimme
- was ist der Finanzrahmen, bei dem Landesrat einfaches Vetorecht hat
- mit wem müssen Personalvorschläge besprochen werden (für Listenaufstellungen)?

Fragen zu jedem Modell:

- soll es eine Beschränkung auf zahlende Mitglieder bei der Vergabe der Mandate geben?
- Wie ist die Übergangs / Transformationsregelung umsetzbar?